

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Claudia Müller, Katja Keul, Renate Künast, Luise Amtsberg, Dr. Danyal Bayaz, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Tabea Rößner, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz)

A. Problem

Die Ausbreitung von COVID-19 unterbricht Lieferketten, führt zu teilweisen oder vollständigen Produktionseinstellungen und zu drastischen Nachfrageeinbrüchen, die sich dem Einfluss von Selbständigen und Unternehmen, Dienstleistern und Industrie weitgehend entziehen. Dadurch wird die Liquidität von Unternehmen erheblich gefährdet. Stockungen und Unterbrechungen internationaler Lieferketten können ebenso zu Schwierigkeiten führen wie der Wegfall oder die Aussetzung sonst erwarteter Bestellungen.

Unternehmen laufen im Fall von ausbleibenden Kundenzahlungen wie auch Schwierigkeiten bei der Refinanzierung angesichts der wirtschaftlichen Lage Gefahr, unverschuldet an den Rand der Insolvenz mit erheblichen Haftungsgefahren gedrängt zu werden.

Die im Falle von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) wurde bereits vorübergehend ausgesetzt (Bundestagsdrucksache 19/18110).

Ob eine insolvenzlose Stabilisierung möglich ist oder ob ein Schuldenschnitt im Wege eines geordneten Insolvenzverfahrens – auch unter Nutzung besonderer Verfahren wie der Eigenverwaltung, des Insolvenzplan- oder des Schutzschirmverfahrens – der bessere Weg ist, ist für Unternehmen, Selbständige und Private nicht einheitlich zu beurteilen, sondern hängt von zahlreichen individuellen Faktoren ab. Bei individuell negativer Fortführungsprognose sollten Unternehmen,

Selbständige und Private jedoch nicht zum Fortbestand verleitet werden, der sowohl die Befriedigung der Gläubiger als auch den wirtschaftlichen Neuanfang zusätzlich belastet.

Daher sind jetzt zügig Regelungen zu treffen, um die rationale Abwägung von Chancen und Risiken des Insolvenzverfahrens durch die Schuldner zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen, auf die Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführenden Insolvenzen sind die in der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) vorgesehene Verkürzung der Frist sowie die Absenkung besonderer Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung kurzfristig in nationales Recht umzusetzen, um eine schnelle wirtschaftliche Erholung und eine Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beschleunigen.

Ferner muss – trotz der mit den Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einhergehenden beschränkten Versammlungsmöglichkeiten – die Handlungsfähigkeit der Gläubigerversammlung gewahrt werden. Handlungen, wie die Beauftragung der Erstellung eines Insolvenzplans im Rahmen der Eigenverwaltung (§ 284 Abs. 1 InsO) oder die Wahl eines anderen als des vom Insolvenzgericht bestellten Insolvenzverwalters (§ 57 InsO), müssen gerade in Zeiten, die insolvenzrechtliche Entscheidungen umso erforderlicher machen, weiter durchführbar sein, sodass alternative Formen des Zusammentretens geboten werden müssen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird durch Änderung des Insolvenzrechts eine Abmilderung der COVID-19-Pandemie-Folgen ermöglicht.

Dazu soll die in der oben genannten Richtlinie vorgesehene Verkürzung der Frist bis zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre für sämtliche mit Auftreten der Krise beantragten Insolvenzen in nationales Recht umgesetzt werden.

Um weiterhin zu ermöglichen, dass die Gläubigerversammlung zusammentritt und somit handlungsfähig bleibt, werden die Bild- und Tonübertragung sowie die Stimmrechtsausübung, Antragsrechte und Entscheidungsbefugnisse der Teilnehmereberechtigten über elektronische Kommunikationen eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren, vor allem die Verkürzung der regulären Restschuldbefreiungsfrist von sechs auf drei Jahre, ist mit Einsparungen bei den Landeshaushalten zu rechnen.

**Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der
Folgen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103j des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, wird folgender Artikel 103k eingefügt:

„Artikel 103k

Überleitungsvorschrift zu Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem zweiten Quartal dieses Jahres beantragt worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 287 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass dieser seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.“

2. § 300 wird wie folgt gefasst:

„§ 300

Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach dem regulären Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Der Beschluss ergeht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners. Eine nach Satz 1 erteilte Restschuldbefreiung gilt als mit Ablauf der Abtretungsfrist erteilt.

(2) Wurden im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder sind die Insolvenzforderungen befriedigt worden und hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet, so entscheidet das Gericht auf Antrag des Schuldners schon vor Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen. Wird die Restschuldbefreiung nach Satz 1 erteilt, so gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.

(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(4) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu.“

3. In § 300a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 300 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 300 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
4. § 301 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Löschen von Informationen“ angefügt.
- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

(5) Von Auskunfteien zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sind binnen eines Jahres zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ist zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren noch nicht beendet, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidung.“

5. Dem § 74 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Insolvenzgericht kann entscheiden, dass die Gläubigerversammlung ohne physische Präsenz der Teilnahmeberechtigten abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung, Antragsrechte und Entscheidungsbefugnisse der Teilnahmeberechtigten über elektronische Kommunikationen (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 5 tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Berlin, 21. April 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Beeinträchtigung durch COVID-19 unterscheidet sich von den externen Notsituationen der vergangenen Jahre, in denen der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht bereits ausgesetzt hatte. Anders als Flutschäden betrifft sie das gesamte Bundesgebiet. Anders als die Finanzmarktkrise treten die Störungen nicht in einem Teilsystem, den Banken auf, und lassen sich somit durch konzentrierte staatliche Intervention in diesem Teilsystem abmildern, sondern die Brüche treten in der Realwirtschaft auf. Die Auswirkungen treffen weite Teile der Wirtschaft, Unternehmen, Selbständige und Verbraucherinnen und Verbraucher, allerdings in höchst unterschiedlichem Maße. Eine bloße Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und eine Verschiebung von Zahlungspflichten in die Zukunft wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Akteure nicht gerecht. Daher ist es erforderlich, zusätzlich zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 mit der dort vorgesehenen erleichterten Restrukturierung vor einer Insolvenz wird die bisherigen Regelungen weiter unterstützen, insbesondere die Privilegierung neuer Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen. Das Zuwarten auf die vollständige Umsetzung unter Verzicht auf schnell wirksame Entlastungen ist in der derzeitigen Situation jedoch nicht vertretbar. Die in der Richtlinie vorgesehene Verkürzung der Frist für eine Restschuldbefreiung und die Absenkung der Vorraussetzungen dafür sind angesichts der zu erwartenden hohen Zahl zusätzlicher Insolvenzen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht angemessen.

Damit die Gläubigerversammlung weiterhin handlungsfähig bleibt, werden vorübergehend alternative Durchführungsmöglichkeiten geschaffen. Deren Kompetenzen und Aufgaben finden sich in allen Teilen der Insolvenzordnung. Die Gläubigerversammlung bildet somit ein entscheidendes Organ, dessen Befugnisse nicht durch COVID-19 bedingte Versammlungsbeschränkungen ausgesetzt werden dürfen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der teilweisen, vorgezogenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) und ist auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Artikel 103k EGInsO-E enthält eine Überleitungsregelung, die festlegt, dass auf alle Insolvenzverfahren, deren Eröffnung vor dem zweiten Quartal dieses Jahres beantragt worden ist, das bisherige Recht weiterhin anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) sieht die Verkürzung der Frist und die Absenkung der Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung vor.

Dabei lässt die Richtlinie zu, das Restschuldbefreiungsverfahren allein für unternehmerisch tätige natürliche Personen, nicht jedoch etwa für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verkürzen oder die Restschuldbefreiung an andere Voraussetzungen als eine Mindestbefriedigungsquote zu knüpfen. Die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen sprechen jedoch dafür, von diesem Spielraum keinen Gebrauch zu machen.

Eine Unterscheidung zwischen unternehmerisch tätigen und anderen Personen wäre ein Novum im deutschen Restschuldbefreiungsrecht, das seinerseits wieder erhebliche Abgrenzungsfragen und Anreize für Umgehungsversuche setzen würde. Zudem sind die Befriedigungsquoten bei unternehmerisch tätigen Personen in aller Regel höher als bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. Privatinsolvenzen sind vielfach von Masse- und Einkommenslosigkeit geprägt. Daher spricht auch das Interesse der Gläubiger an möglichst hoher Befriedigung nicht für eine Differenzierung, die nicht unternehmerisch tätigen Personen längere Fristen bis zur Restschuldbefreiung auferlegt.

Denkbar wäre zudem, die Restschuldbefreiung von der Deckung der Verfahrenskosten abhängig zu machen. Eine solche Regelung läge jedoch außerhalb des Sinn und Zwecks des Insolvenzrechts, das vorrangig dem Gläubigerschutz dient, und würde eine Wiederteilnahme am Wirtschaftsverkehr allein an die Befriedigung von Ansprüchen der Justizkasse knüpfen. Die bisherigen Erfahrungen mit der durch § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InsO eröffneten Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung zeige allerdings, dass die Verfahrenskosten selbst nach fünf Jahren im Regelfall nicht gedeckt werden. Daher ist es unrealistisch, dass es den Schuldnerinnen und Schuldnern in der Regel möglich sein wird, die Verfahrenskosten bereits nach drei Jahren zu decken. Zudem wird die Justizkasse durch die Verkürzung der Verfahrensdauer von den Kosten entlastet, die mit der Führung von Verfahren verbunden sind, in denen in der Regel mit einer Verfahrenskostendeckung nicht zu rechnen ist. Der Schuldner oder die Schuldnerin bleiben im Falle einer Verfahrenskostenstundung nach Maßgabe des § 4b Absatz 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit § 115 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Erstattung der gestundeten Kosten verpflichtet.

§ 287 Abs. 2 InsO-E führt zu einer Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung ohne Übergang für Verfahren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden. Dem steht die Alternative gegenüber, die Verkürzung der Fristen schrittweise bis zur vollständigen Verkürzung auf drei Jahre zwischen Verfahrenseröffnung vorzunehmen. Dafür kann ins Feld geführt werden, dass sich Gläubigerinnen und Gläubiger auf eine schrittweise Verkürzung besser einstellen können. Jedoch muss die EU-Richtlinie 2019/1023 ohnehin bis zum 17. Juli 2021 umgesetzt werden. Die Gläubiger konnten nach Inkrafttreten der Richtlinie Mitte 2019 nicht darauf vertrauen, dass die dort vorgesehene Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung und die weiteren Erleichterungen für unternehmerisch tätige Personen erst zum Ende des Umsetzungszeitraums greifen würden. Es ist damit zu rechnen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in den kommenden Monaten zu einer deutlichen Zunahme letztlich unverschuldeter Insolvenzen führen. Um den betroffenen Personen und Unternehmen eine schnelle Rückkehr zu wirtschaftlicher Betätigung zu ermöglichen und die wirtschaftliche Erholung nach Bewältigung der Krise zu unterstützen, ist eine schnelle Verkürzung der Fristen für die Restschuldbefreiung ohne weitere Übergangsfristen geboten. In dieser Situation, in der sich der Kreis der potenziell insolvenzreifen Unternehmen und Personen unerwartet durch einen externen wirtschaftlichen Schock deutlich vergrößert, ist der Befürchtung, durch

sofortige Verkürzung der Wohlverhaltensperiode Anreize für taktische Verzögerungen der Insolvenzanträge zu setzen, von der Realität überholt.

Auch eine deutlich steigende Zahl von Insolvenzverfahren kann von der deutschen Justiz und den deutschen Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern bewältigt werden. Die Zahl der sog. Regelinsolvenzen war in den Jahren 2003 bis 2006 schon einmal doppelt so hoch wie heute. Auch die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Zeitraum von 2010 (106.290) bis 2019 (60.832) um rund 43 % gesunken (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/Tabellen/verbraucherinsolvenzen-jahren.html?view=main>). Die Digitalisierung der Insolvenzverfahren ist zügig voran zu treiben.

In Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie soll künftig eine Restschuldbefreiung auch dann zugänglich sein, wenn der Schuldner keine besonderen Voraussetzungen erfüllt. Daher können die bisherigen Sondertatbestände in § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 InsO entfallen. Auch in der Neufassung bleibt § 300 Absatz 1 Satz 1 InsO die zentrale Vorschrift des Restschuldbefreiungsrechts, nach der nach Ablauf der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu entscheiden ist. Dies gilt naturgemäß nur bei einem regulären Ablauf der Abtretungsfrist, nicht hingegen dann, wenn die Frist infolge einer Versagung oder Erteilung der Restschuldbefreiung vorzeitig beendet wird (§ 299 InsO, ggf. auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 des neu gefassten § 300 InsO-E).

Dass, wie bisher, die Entscheidung im Beschlusswege ergeht und dass Schuldner, Insolvenzverwalter oder Treuhänder und Gläubiger anzuhören sind, ergibt sich künftig aus § 300 Absatz 1 Satz 2 InsO-E. Der neu angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die mit Blick auf die vorzunehmenden Prüfungen und Anhörungen in der Regel erst nach Ablauf der Abtretungsfrist erteilte Restschuldbefreiung kraft Gesetzes auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungsfrist zurückwirkt.

Da die Restschuldbefreiung nach Ablauf der dreijährigen Abtretungsfrist unabhängig vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden kann, werden die durch den geltenden § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 InsO an die Erfüllung entsprechender Bedingungen geknüpften Möglichkeiten einer Restschuldbefreiung nach Ablauf von drei und fünf Jahren funktionslos und können entfallen. Die diesen Fallgruppen zugehörigen Regelungen in § 300 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 InsO-E können ebenfalls wegfallen. Erhalten bleibt dagegen der bisherige Fall der vorzeitigen Restschuldbefreiung aus § 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InsO als neuer § 300 Absatz 2 InsO-E, d.h. die sofortige Restschuldbefreiung auf Antrag des Schuldners, wenn kein Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und die Verfahrenskosten samt der sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt sind. Die Änderungen im Wortlaut sind insofern lediglich sprachlicher und nicht inhaltlicher Natur. Die zu diesem Fall zugehörigen bisherigen Regelungen in § 300 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 InsO wurden ohne Änderungen im Inhalt im neuen § 300 Absatz 2 InsO-E fortgeführt. Im Übrigen ist § 300 InsO unverändert.

Zu § 301 Abs. 4 InsO-E: Der angefügte Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie. Er ordnet als weitere Folge der rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung an, dass allein aufgrund der Insolvenz erlassene Tätigkeitsverbote ihre Wirkung verlieren (Satz 1). Bei erlaubnis- oder zulassungspflichtigen Tätigkeiten bleibt allerdings die im Erlaubnis- und Zulassungsvorbehalt angelegte Anforderlichkeit der Einholung einer Erlaubnis oder Zulassung unberührt (Satz 2). Als Verbot werden von Satz 1 alle Verfügungen erfasst, mit denen der Schuldnerin oder dem Schuldner die Aufnahme oder Fortführung von unternehmerischen Tätigkeiten untersagt wird. Paradigmatisches Beispiel ist die Verfügung zur Untersagung der Ausübung erlaubnisfreier Gewerbe (§ 35 Absatz 1 GewO). Erfasst sind damit in erster Linie Untersagungs- oder Verbotsverfügungen in erlaubnis- und zulassungsfreien Tätigkeitsbereichen. Gedanklich miterfasst, durch Satz 2 jedoch einem besonderen Regime unterstellt, sind (gesetzliche) Tätigkeitsverbote, die sich in den unter Erlaubnisvorbehalt stehenden Betätigungsfeldern infolge einer Versagung, eines Widerrufs oder einer Rücknahme der erforderlichen Erlaubnis ergeben. In enger Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie knüpft die Vorschrift an Tätigkeitsverbote an, die „allein aufgrund der Insolvenz“ erlassen werden.

Zu § 301 Abs. 5 InsO-E: Der angefügte Absatz 5 soll den Schuldnerinnen und Schuldnern nach Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neustart ermöglichen, indem die Speicherung von Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunftfeien auf ein Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung begrenzt wird.

Zu § 74 Abs. 1 Satz 3 InsO-E: Um der Gläubigerversammlung zu ermöglichen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehende Erleichterungen für deren Durchführung geschaffen. Auf Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 3 InsO-E werden alternative Online-Möglichkeiten eingeführt, die keine physische Präsenz bedingen.

Ferner ist der präsenzlosen Gläubigerversammlung die Stimmrechtsausübung und Antragsstellung im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl, elektronische Teilnahme) sowie natürlich die Vollmachtserteilung zu ermöglichen. Dabei genügt es, wenn eine der beiden Varianten der elektronischen Kommunikation eingerichtet wird, wobei es dem Insolvenzgericht freisteht, beide Alternativen bereitzustellen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Regelungen.

